



Empfangsbevollmächtigung gemäß § 46 Abs. 2
Fahrzeug-Zulassungsverordnung

(Authorization to receive in accordance with section 46 (2) Vehicle Registration Regulation)

1. Der Fahrzeughalter (personal data, owner of vehicle):

Form fields for owner data: Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Land, Postleitzahl, Wohnort, Ausweis Nr.

Bestimmt für seinen Antrag auf Ausfuhrkennzeichen, als Empfangsbevollmächtigten, folgende Person (Vehicle owners authorization to the following person becoming authorized recipient):

2. Empfangsbevollmächtigter (personal data, authorized recipient):

Form fields for authorized recipient data: Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Land, Postleitzahl, Wohnort, Ausweis Nr.

3. Fahrzeug (vehicle):

Form fields for vehicle data: Fahrzeugart, Hersteller, Fahrzeug-Ident-Nr.

4. Hinweis (reference):

Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie müssen die Post unverzüglich an den Halter des Fahrzeugs bzw. des Kurzzeitkennzeichens weiterleiten.

(As an authorized recipient, every official mail will be announced or delivered to you (as well summonses by court or police). You have to make sure, that the owner oft he vehicle receives the mail immediately).

Form field for location and date of authorized recipient

Ort, Datum (place, date)

Unterschrift Empfangsbevollmächtigter (signature authorized recipient)

Form field for location and date of vehicle owner

Ort, Datum (place, date)

Unterschrift Halter (signature vehicle owner)

**§ 46 Absatz 2 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV) vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139) in der zurzeit geltenden Fassung**

Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. **Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines/r Empfangsbevollmächtigten zuständig.** Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 25 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, dass im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 13 Absatz 3 Satz 4 berichtigt hat. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

**Dieser Erklärung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:**

- **Ausweis des Fahrzeughalters im Original**
- **Ausweis des Empfangsbevollmächtigten im Original oder Kopie, soweit die Anschrift dem Ausweis nicht zu entnehmen ist, eine Meldebescheinigung der zuständigen Gemeinde, Samtgemeinde/Stadt**
- **Handelt es sich bei dem Empfangsbevollmächtigten um eine Firma, so ist außerdem ein Nachweis über die Rechtsform vorzulegen (Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug etc.)**